

Prozessbeschreibung zum Hinweismanagement der Uhlmann Group

Vorbemerkung

Uhlmann sieht in der Einführung eines Hinweismanagements einen wesentlichen und notwendigen Bestandteil ihres Compliance Management Systems.

Alle Mitarbeitenden können eine Beschwerde vorbringen oder auf Umstände hinweisen, die auf die Verletzung eines Gesetzes oder des Verhaltenskodex schließen lassen. Dafür stehen den Mitarbeitenden die Vorgesetzten, die Geschäftsleitung, der Betriebsrat oder der für Ihr Unternehmen zuständige Compliance Officer als Ansprechperson zur Verfügung.

Zusätzlich ist ein unabhängiger Rechtsanwalt zum Vertrauensanwalt bestellt worden, an den sich die Mitarbeitenden wenden können. Soweit gewünscht, wahrt der Vertrauensanwalt auch gegenüber Uhlmann vollständig die Anonymität der hinweisgebenden Person. Die Inanspruchnahme des Vertrauensanwaltes ist freiwillig. Allerdings appelliert Uhlmann an die Mitarbeitenden, Compliance-Hinweise zu geben, ohne jedoch das System für andere Zwecke zu missbrauchen.

1. Stellung des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Anweisungen durch Uhlmann hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung, soweit hierdurch die den Hinweisgebenden zugesicherte Verschwiegenheit verletzt werden würde. Der Vertrauensanwalt entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit er einen ihm unterbreiteten Sachverhalt an das Unternehmen weitergeben darf. Personenbezogene Daten der Hinweisgebenden darf er stets nur mit deren Zustimmung an Uhlmann weitergeben.

2. Zuständigkeit des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt nimmt nur Hinweise auf Unregelmäßigkeiten zu Compliance relevanten Sachverhalten entgegen. Darunter fallen der Verdacht auf eine Verletzung von Gesetzen und ein Verstoß gegen interne Verhaltensregeln. Ziel ist insbesondere die Aufklärung und Verhinderung von Wirtschaftsstraftaten, Bilanzdelikten und erheblichen Vermögensschädigungen. Relevante Gesetze sind deshalb einschlägige Strafvorschriften mit dem Schwerpunkt Korruption, Untreue, Betrug, Bestechung/Bestechlichkeit, Steuerhinterziehung, Regelungen des Verhaltenskartellrechts, sowie Normen oder gesellschaftsrechtliche Regelungen, die die Verantwortlichkeiten und die Haftung von Unternehmen und Gesellschaftsorganen betreffen. Zu den internen Verhaltensregeln gehören insbesondere der Verhaltenskodex und andere verbindliche Regelungen sowie Festlegungen in Einzelverträgen, soweit sie die oben genannten Schwerpunkte berühren.

3. Umgang mit Hinweisen

Dem Hinweis wird unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nachgegangen.

Falls sich nach einer Plausibilitätsprüfung ein hinreichender Verdacht auf Verletzung von Strafgesetzen oder auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex bzw. weitere intern verbindlich geltende Regelungen ergibt, leitet der Vertrauensanwalt den Hinweis an die Compliance-Verantwortlichen bei Uhlmann weiter. Dabei wahrt der Vertrauensanwalt auch gegenüber dem Unternehmen die Anonymität der Hinweisgebenden, soweit dies gewünscht wird. Alle Angaben der Hinweisgebenden werden – auch bei Nennung des Namens – durchgehend vertraulich behandelt.

Der Vertrauensanwalt führt keine eigene Untersuchung durch. Vielmehr veranlassen die Compliance Verantwortlichen eine Untersuchung des vom Vertrauensanwalt übermittelten Sachverhalts. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Compliance Verantwortlichen von jeder Stelle im Unternehmen unterstützt. Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung unkorrekter Geschäftspraktiken erfolgen durch die Compliance Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit den intern zuständigen Stellen. Im Bedarfsfall kann der Vertrauensanwalt als Ratgeber hinzugezogen werden.

Maßnahmen können beispielsweise angemessene zivilrechtliche Schritte oder die Einschaltung einer Behörde sein. Auch wenn im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit beim Vertrauensanwalt über den Sachstand informieren. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird die hinweisgebende Person durch den Vertrauensanwalt im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

4. Anonymität und Schutz der hinweisgebenden Person

Hat der Vertrauensanwalt einer hinweisgebenden Person Verschwiegenheit zugesichert, darf er deren Namen und Identität ohne Zustimmung der hinweisgebenden Person weder Uhlmann noch Dritten offenbaren. Sollte der Vertrauensanwalt in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen werden, darf er den Namen und die Identität der hinweisgebenden Person nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl von Uhlmann als auch von den Hinweisgebenden ausdrücklich gestattet wird.

Die Hinweisgebenden sind grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Jede gegen die Hinweisgebenden gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert und seitens Uhlmann sanktioniert.

5. Missbrauchsverbot

Dem Wunsch nach Schutz ihrer Identität seitens der Hinweisgebenden steht das Interesse der vom Hinweis betroffenen Personen an der Offenlegung des Sachverhaltes entgegen. Ein bewusster Missbrauch der Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise abzugeben, wird seitens Uhlmann nicht toleriert. Aus diesem Grund weist der Vertrauensanwalt die hinweisgebende Person im ersten Gespräch darauf hin, dass bei einem Missbrauch des Hinweisgebersystems die Identität der hinweisgebenden Person gegenüber Uhlmann offen gelegt werden kann.

6. Datenschutz

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind durch den Vertrauensanwalt und Uhlmann sicherzustellen. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der betroffenen und der hinweisgebenden Personen sowie der zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert.

Für die im Rahmen von Hinweisen und Untersuchungen aufgenommenen personenbezogenen Daten beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Monate nach Abschluss der Untersuchungen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss Disziplinar- oder Gerichtsverfahren anschließen sollten, für welche die betreffenden Daten herangezogen werden müssen.

Die durch einen Hinweis betroffenen Personen werden durch die Compliance Verantwortlichen so früh wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunftspflicht sowie ihre Berichtigungsrechte hingewiesen. Sofern allerdings erhebliche Risiken bestehen, dass durch eine derartige Benachrichtigung die Untersuchung des Sachverhaltes gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis zum Abschluss der Untersuchung bzw. bis zum Wegfall des relevanten Risikos verschoben werden.

7. Mögliche Meldewege für Hinweise

a) Intern:

- Vorgesetzte Person
- Local Compliance Officer
- compliance@uhlmann-group.com

b) Extern:

Der Vertrauensanwalt ist JEDERZEIT wie folgt erreichbar:

Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.

Telefon: +49 521 55 7 333 0

Fax: +49 521 55 7 333 44

Mobil: + 49 151 58 23 03 21

vertrauensanwalt@thielvonherff.de (oder ombudsmann@thielvonherff.de)

In Landessprache: www.report-tvh.de

Thiel von Herff | Rechtsanwälte

Loebellstraße 4

D - 33602 Bielefeld